

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Grünanlagen, Naherholungsflächen und Plätze der Stadt Leipheim (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Leipheim erlässt aufgrund der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Grünanlagen, Naherholungsflächen und Plätze (Grünanlagensatzung):

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für

- den Brunnen bei der Von-Richthofen-Straße
- alle öffentlichen Kinderspielplätze im Stadtgebiet und den Stadtteilen
- folgende Freizeitanlagen:
 - Basketball- und Freizeitanlage östlich der Hermann-Köhl-Straße
 - Bolzplatz westlich der Güssenhalle
 - Skate- und Streetballanlage östlich der Güssenhalle
 - Trimm-Dich-Pfad an der Sudetenstraße
 - 400m-Bahn auf dem ArealPro
- folgende Grünanlagen:
 - Platz um die Linde
 - Anlagen auf dem Schulgelände am Jahnweg
 - Anlagen auf dem Schulgelände an der Hermann-Köhl-Straße
 - Stadtgraben entlang der Stadtmauer
 - sowie sämtliche nicht näher bezeichnete öffentliche Grünanlagen und Plätze im Stadtgebiet und den Stadtteilen.
- die nachstehend genannten Badeseen:
 - Stadtsee

- im Folgenden zusammengefasst „öffentliche Anlagen“ und „Plätzen“ genannt - mit allen ihren Bestandteilen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Rasenflächen, Anpflanzungen, Ruhebänken, Wasserflächen, Sandkästen, Spiel- und Sportgeräten, Bolzplätzen, Liegewiesen, Wegen, Parkplätzen.

(2) Straßen und sonstige Verkehrsflächen fallen nicht unter diese Satzung, wenn sie straßenrechtlich gewidmet sind.

§ 2 Umfang des Benutzungsrechts

(1) Die öffentlichen Anlagen und Plätze sind Einrichtungen der Stadt Leipheim. Jedermann hat das Recht, sie zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen (Gemeingebrauch). Dessen ungeachtet können sie vorübergehend gesperrt werden, soweit dies wegen notwendiger Pflegearbeiten oder aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

(2) Für eine Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen und Plätzen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf es einer besonderen Erlaubnis durch die Stadt Leipheim.

§ 3 Verhalten in den öffentlichen Anlagen und Plätzen

(1) Es ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den öffentlichen Anlagen und Plätzen gefährdet.

(2) Insbesondere ist es untersagt

- a) öffentliche Anlagen und Plätze zu verschmutzen,
- b) Beschmieren und Bekleben von Verkehrsschildern, Stromkästen und öffentlichen Einrichtungen,
- c) Anlageneinrichtungen zu verändern oder zu beschädigen,
- d) Pflanzflächen zu betreten,
- e) außerhalb dafür eigens ausgewiesener Flächen Fußball oder ähnliches zu spielen,
- f) Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
- g) Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
- h) zu nächtigen,
- i) dort zu fahren, zu parken oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
- j) außerhalb der dafür ausdrücklich frei gegebenen Flächen Rad zu fahren oder zu reiten,
- k) Hunde auf Kinderspielplätzen oder in Badeseen auszuführen oder laufen zu lassen,
- l) exzessive Trinkgelage abzuhalten,
- m) die Ruhe zu stören in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr.

§ 4 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

(1) Wer außerhalb seines Privatgrundstücks Hunde oder andere Tiere mitführt, hat Sie an der Leine zu führen. Außerdem hat der Besitzer dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufengelassen werden.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, dürfen Kinderspielplätze während der Sommerzeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und während der Winterzeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden. *Für den Bolzplatz gelten die auf der Beschilderung genannten Nutzungsbeschränkungen: Nur für Kinder unter 16 Jahren, der Bolzplatz darf von 8.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Keine Benutzung an Sonn- und Feiertagen.* Bei Bedarf können durch Stadtratsbeschluss auch für andere öffentliche Anlagen und Plätze Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 6 Beseitigungspflicht

(1) Werden Anlageneinrichtungen verändert oder werden öffentliche Anlagen und Plätze verunreinigt oder beschädigt, hat die dafür verantwortliche Person die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Notwendige Reparaturarbeiten werden von der Stadt Leipheim erledigt. Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Beschädigungen hat der Verursacher zu tragen.

(2) Wird eine Beseitigungspflicht trotz Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Stadt Leipheim den ordnungswidrigen Zustand selbst beseitigen und die Kosten den Beseitigungspflichtigen auferlegen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Beseitigungspflichtigen nicht erreichbar sind oder, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 7 Platzverweis

Einzelne Personen können für einen bestimmten Zeitraum aus öffentlichen Anlagen verwiesen werden, wenn sie

- a) Vorschriften dieser Satzung nicht beachten,
- b) einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln,
- c) in öffentlichen Anlagen strafbare Handlungen begehen,
- d) dorthin Gegenstände bringen, die bei Straftaten verwendet werden sollen,
- e) die genannten Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht einhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) öffentliche Anlagen verschmutzen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) oder Anlageneinrichtungen beschädigen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) oder
- b) in öffentlichen Anlagen Zelte oder Wohnwagen aufstellen, Feuer machen, nächtigen oder exzessive Trinkgelage abhalten (§ 3 Absatz 2 Buchstabe e, f, g und k) oder
- c) außerhalb der dafür jeweils freigegebenen Bereiche einer öffentlichen Anlage ein Kraftfahrzeug benutzen, Rad fahren oder reiten (§ 3 Absatz 2 Buchstabe h und Buchstabe i),
- d) sich außerhalb der Nutzungszeiten (§ 5) in öffentliche Anlagen aufhalten.

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Grünanlagensatzung in der Fassung vom 15.11.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leipheim, den 31.01.2025

STADT LEIPHEIM

Konrad
1. Bürgermeister